Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 3170

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 - 84301 - 364/52

Bonn, den 3. März 1952

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Anbei übersende ich den

Entwurf einer Verordnung über einen allgemeinen Mietzuschlag bei Wohnraum des Althausbesitzes

mit der Bitte, die Zustimmung des Bundestages herbeizuführen.

Der Verordnungsentwurf ist gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates übersandt worden mit der Bitte, die Zustimmung des Bundesrates herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,

Entwurf einer Verordnung

über einen allgemeinen Mietzuschlag bei Wohnraum des Althausbesitzes

Auf Grund der §§ 2 und 3 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (WiGBl. S. 27) / 3. Februar 1949 (WiGBl. S. 14) / 21. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 7) / 8. Juli 1950 (Bundesgesetzbl. S. 274) / 25. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 681) / 23. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. S. 824) / 29. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 223) in der Fassung des § 37 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 7) wird mit Zustimmung des Bundestages und des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Die Miete für Wohnraum, der vor dem 1. April 1924 bezugsfertig geworden ist, darf nach Maßgabe der §§ 2 und 3 um einen Zuschlag von 10 v. H. erhöht werden.

(2) Wohnraum ist als bezugsfertig anzusehen, wenn der Bau so weit gefördert ist, daß den zukünftigen Bewohnern zugemutet werden kann, den Wohnraum zu beziehen; die Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde zum Beziehen ist nicht entscheidend.

§ 2

(1) Der Mietzuschlag ist von der Miete zu berechnen, die für die letzte Mietzeit vor dem 1. April 1952 in preisrechtlich zulässiger Weise vereinbart war; von dieser Miete sind abzuziehen:

1. die Umlagen für Wasserverbrauch, soweit sie über den in der Miete enthaltenen Pauschalbetrag für Wasserverbrauch (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung PR Nr. 71/51 über Maßnahmen auf dem Gebiete des Mietpreisrechts vom 29. November 1951 — Bundesgesetzbl. I S. 920 —) hinausgehen,
2. die Brennstoffkosten, Anfuhrkosten für die Brennstoffe und die Kosten der Bedienung für Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen,
3. die seit dem 1. April 1945 in zulässiger Weise vereinbarten Umlagen für laufende Mehrbelastungen,
4. die nach den §§ 8 und 9 der Verordnung PR Nr. 71/51 in zulässiger Weise vereinbarten Untermietzuschläge.

(2) Wird Wohnraum nach dem 31. März 1952 erstmalig vermietet, so tritt an die Stelle der vereinbarten Miete (Abs. 1 erster Halbsatz) die Miete, die sich aus § 3 der Verordnung PR Nr. 71/51 ergibt.

(3) Wird die in den Absätzen 1 und 2 bezeichnete Miete nach Inkrafttreten dieser Verordnung in preisrechtlich zulässiger Weise erhöht, so kann der Mietzuschlag auf der Grundlage der erhöhten Miete berechnet werden.

§ 3

Die §§ 1 und 2 finden auch Anwendung

1. auf die anteilige Miete der Wohnräume, wenn Geschäftsräume Teile einer Wohnung bilden oder wegen ihres wirtschaftlichen Zusammenhanges mit Wohnräumen zugleich mit diesen vermietet oder verpachtet sind und das Miet- oder Pachtverhältnis nach § 15 Abs. 1 der Verordnung PR Nr. 71/51 den Preisvorschriften unterliegt;
2. auf die anteilige Miete der Wohnräume, wenn gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke wegen ihres wirtschaftlichen Zusammenhangs mit Wohnräumen zugleich mit diesen vermietet oder verpachtet sind und das Miet- oder Pachtverhältnis nach § 15 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 der Verordnung PR Nr. 71/51 den Preisvorschriften unterliegt;
3. auf die Miete des gesamten Wohnraums, wenn die Wohnung mit nicht mehr als der Hälfte der Wohnfläche zu anderen als Wohnzwecken benutzt wird (§ 14 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung PR Nr. 71/51).

§ 4

Wer

1. als Vermieter oder Verpächter oder als dessen Beauftragter einen höheren als den nach dieser Verordnung zulässigen Miet- oder Pachtbetrag sich versprechen läßt, fordert oder annimmt,
2. als Mieter oder Pächter einen höheren als den nach dieser Verordnung zulässigen Miet- oder Pachtbetrag zu zahlen verspricht oder zahlt,

begeht eine Zuwiderhandlung im Sinne des Zweiten Abschnitts des Ersten Buches (§§ 6 bis 21) des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 26. Juli 1949 (WiGBl. S. 193) in der Fassung des Gesetzes vom 30. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 223).

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. April 1952 in Kraft.